

**Ergänzende Bestimmungen
des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke
zu der
VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV)**

I. Zu § 9 AVBWasserV (Baukostenzuschüsse)

1. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses an das bereits bestehende oder erforderlichenfalls zu erweiternde Wasserversorgungsnetz hat der Antragsteller einen anteiligen Baukostenzuschuss als Rentabilitätzuschuss für die Verteilungsanlagen des WBV zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den anfallenden oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als Baukostenzuschuss werden 70% dieser Kosten berechnet. Der vom Anschlussnehmer zu tragende Baukostenzuschuss ermittelt sich dabei aus dem Verhältnis der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks zu der Straßenfrontlänge aller im betreffenden Versorgungsbereich anschließbaren Grundstücke. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt.
3. Wird ein Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der anteilige Baukostenzuschuss für

**Wohngebäude bis 2 Wohneinheiten 870,00 € (netto),
für jede weitere Wohneinheit 435,00 € (netto).**

Maßstab bilden dabei die der Baugenehmigung aufgeführten Wohneinheiten.

Für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, wird der Baukostenzuschuss in Anlehnung an die für Wohngebäude geltenden Maßstäbe vom Vorstand festgesetzt, wobei der Baukostenzuschuss jedoch mindestens 870,00 € (netto) beträgt.

Erfordert eine Erhöhung des Anschlusswertes der Abnehmeranlage den Einbau eines Wasserzählers mit einem höheren Anschlusswert, so hat der Abnehmer nach Abschluss eines entsprechenden Wasserversorgungsvertrages einen anteiligen Baukostenzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zum Zeitpunkt des Einbaus eines größeren Wasserzählers maßgebenden Baukostenzuschusses des neuen und des bisherigen Wasserzähler-Anschlusswertes nach den zuvor genannten Maßstäben zu zahlen. Dabei gilt die übereinstimmende Feststellung, dass der vorstehende Sachverhalt erfüllt ist, beiderseits als Kündigung des bestehenden und Vereinbarung eines neuen Wasserversorgungsantrages nach der AVBWasserV nebst Anerkennung des sich aus dem Vorstehenden ergebenden Baukostenzuschusses.

4. Die in Ziffer 3. genannten Baukostenzuschüsse sind hinsichtlich ihrer Höhe an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index „Nichtwohngebäude: Gewerbliche Betriebsgebäude, Deutschland“ gekoppelt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderung des Vorjahres. Die jeweilige Anpassung ist auf 3 Prozentpunkte beschränkt.

II. Zu § 10 AVBWasserV (Hausanschlüsse)

1. Der Abnehmer hat dem WBV zu erstatten
 - a) die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung,
 - b) die Kosten für die Veränderung an der Anschlussleitung, die in Folge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch die Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden,
 - c) die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung. Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlussleitung obliegt dem Verband,
 - d) die Kosten für die Instandsetzung der Anschlussleitung, soweit der Schaden vom Abnehmer bzw. von dessen Beauftragten verursacht worden ist,
 - e) die Kosten für die Verbesserung einer Anschlussleitung (z.B. Einbau von Absperrrichtungen).
2. Die gemäß Ziffer 1. a) vom Abnehmer zu erstattenden Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind nach Fertigstellung zu leisten.
3. Für die sachgerechte Ausführung der in eigener Regie durchgeführten Arbeiten ist der Abnehmer verantwortlich. Insbesondere hat er die Erd- und Tiefbauarbeiten nach den Richtlinien des WBV durchzuführen. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Ausführung der Arbeiten entstehen, ist der WBV nicht haftbar.
4. Für unvermeidbare Schäden aus Erdarbeiten, die bei der Herstellung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitung in Vorgärten und in Wegen des Abnehmers entstehen, leistet der WBV keinen Ersatz.

III. Zu § 13 AVBWasserV (Inbetriebsetzung der Kundenanlage)

Das erstmalige und wiederholte Prüfen, Anschließen und Inbetriebsetzen der Abnehmeranlage sowie das erstmalige oder wiederholte Anbringen der Messeinrichtung wird dem Abnehmer in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.

IV. Zu § 27 AVBWasserV (Zahlung, Verzug)

- a) Für jede Mahnung werden als Verzugsschaden Mahnkosten in Höhe von 3,00 € zuzüglich Portokosten berechnet.
- b) Der Abnehmer hat dem WBV die im Rahmen eines Vollstreckungsersuchens entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Es wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.